

# STATUTEN

## BEZIRKSGEWERBEVERBAND DIELSDORF

### I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

#### Art. 1

Unter dem Namen «Bezirksgewerbeverband Dielsdorf»  
(im folgenden BGV genannt) besteht ein Verein im Sinne von  
Art. 60 ff des ZGB.

Name

#### Art. 2

Der Sitz des BGV befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Sitz

#### Art. 3

Der BGV bildet eine Bezirkssektion des Kantonalen Gewerbe-  
Verbandes Zürich (KGV).

Zugehörigkeit

### II. Zweck und Aufgaben

#### Art. 4

Der BGV bezweckt die Wahrung und Förderung des Gewerbes sowie der  
Klein- und Mittelunternehmungen in wirtschaftlicher, politischer und  
gesellschaftlicher Hinsicht.

Zweck

#### Art. 5

Der BGV erreicht seinen Zweck durch:

Aufgaben

- Förderung der Zusammenarbeit unter den örtlichen Gewerbe-  
vereinen des Bezirkes Dielsdorf;
- Koordination der Aktivitäten bei regionalen, kantonalen und eidgenössischen  
Abstimmungen und Wahlen, sofern die Interessen des Gewerbes betroffen sind;
- Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Medien  
und der Öffentlichkeit;
- Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen, welche die wirtschaftliche  
Erhaltung und Förderung des freien Unternehmertums unterstützen;
- Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

### III. Mitgliedschaft

#### **Art. 6**

Dem BGV können folgende Kollektivmitglieder angehören:

Art. 6a)

Mitglieder

- örtliche Gewerbevereine /-verbände
- Industrievereine und Berufsverbände
- Vereinigungen und Organisationen, die sich die Förderung des Gewerbes sowie der Klein- und Mittelunternehmungen zum Ziel gesetzt haben;

Örtliche Gewerbevereine/-verbände, die dem Kantonalen Gewerbeverband Zürich (KGV) angehören, sind zur Mitgliedschaft im BGV verpflichtet. Sämtliche Vereine und Organisationen treten dem BGV mit allen ihren Mitgliedern bei.

Art. 6b)

Passivmitglieder

Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe des Grundes verweigert werden. Passivmitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die ihren Sitz in einer Gemeinde des Bezirkes Dielsdorf haben, die a) keinen eigenen Gewerbeverein/ verband hat oder b) der aktive Gewerbeverein/ -verband nicht dem Bezirksgewerbeverband angeschlossen ist.

Falls sich der lokale Gewerbeverein/-verband dem BGV anschliesst, geht die Passivmitgliedschaft der natürlichen/juristischen Person an den lokalen Gewerbeverein/ -verband über und die direkte Mitgliedschaft beim BGV erlischt.

Das Passivmitglied kann an allen Veranstaltungen teilnehmen, ist an der Delegiertenversammlung jedoch nicht stimmberechtigt.

Der Mitgliederbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt. Er darf nicht höher sein als der Mitgliederbeitrag der Sektion mit dem höchsten Jahresbeitrag.

#### **Art. 7**

Die Aufnahme von Kollektivmitgliedern gemäss Art. 6 erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Eine Verweigerung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Aufnahme

### **Art. 8**

Natürliche Personen, welche sich um das Gewerbe im allgemeinen oder um den BGV im besonderen verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **Art. 9**

Die Mitgliedschaft, und damit der Anspruch auf das Verbandsvermögen, erlischt durch den Austritt oder den Ausschluss.  
Mitglieder

Beendigung  
der Mitgliedschaft

### **Art. 10**

Der Austritt aus dem BGV ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Austritt und Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Haftung Austretende Mitglieder haften für ausstehende Jahresbeiträge. Zudem erlischt die Mitgliedschaft bei Auflösung einer Organisation/ Institution.

Austritt und Haftung

### **Art. 11**

Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder, die das Gesamtwohl Ausschluss des Verbandes schädigen oder den Beschlüssen, Weisungen, Anordnungen und Statuten nicht nachkommen, auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit ausschliessen. Ein Ausschluss hat sofortige Wirkung.

Ausschluss

## **IV. Organisation**

### **Art. 12**

Die Organe des Verbandes sind:

Organe

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Ausschuss
4. Rechnungsrevisoren

#### *1. Delegiertenversammlung*

### **Art. 13**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BGV. Soweit Gesetz und Statuten es nicht ausdrücklich anders bestimmen, entscheidet sie in allen Verbandsgeschäften endgültig.

Delegierten-  
versammlung

#### **Art. 14**

- Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird durchgeführt
- auf Beschluss des Vorstandes durch schriftliche Einladung mit Traktandenliste mindesten 30 Tage im voraus;
  - auf Verlangen von mindesten zwei Kollektivmitgliedern gemäss Art. 6, In diesem Fall hat die Versammlung innert 60 Tagen an einem durch den Vorstand zu bestimmenden Ort stattzufinden.
- Ausserordentliche Delegiertenversammlung

#### **Art. 15**

Die Kollektivmitglieder delegieren pro ganze 10 eingeschriebene Mitglieder je einen stimmberechtigten Vertreter. Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sowie Ehrenmitglieder sind an der Delegiertenversammlung ebenfalls stimmberechtigt. Weitere Verbandsmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

Delegiertenstimmen

#### **Art. 16**

Zur ordentlichen Delegiertenversammlung lädt der Ausschuss unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 30 Tage vorher ein. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.

Einberufung

#### **Art. 17**

Der ordentlichen Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäft:

Befugnisse

- Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- Genehmigung des Voranschlages;
- Festsetzung der Jahresbeiträge;
- Genehmigung des Jahresprogramm
- Wahl des Präsidenten, des Ausschusses und der Revisoren;
- Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden;
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder, Diese müssen mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

#### **Art. 18**

Die Delegiertenversammlungen sind ungeachtet der Anzahl anwesender Stimmberechtigter beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen. In der Regel offen und es ist mit Ausnahme

Abstimmungen und Wahlen

von Art. 33 das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Auf Wunsch eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten muss die Abstimmung beziehungsweise die Wahl geheim durchgeführt werden

## 2. Vorstand

### **Art. 19**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus den Präsidenten der angeschlossenen Kollektivmitglieder sowie dem Ausschuss. Zusammensetzung

### **Art. 20**

Der Vorstand nimmt die Aufgaben gemäss Art. 5 wahr, insbesondere: Aufgaben

- a) Führung des BGV
- b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- c) Parolenfassungen, Abstimmungen und Wahlen

### **Art. 21**

Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern Einberufung

## 3. Ausschuss

### **Art. 22**

Der Ausschuss besorgt die Leitung der Verbandsgeschäfte. Aufgaben  
Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich Anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- Leitung und Verwaltung des BGV und dessen Vertretung nach aussen
- Verkehr mit Behörden und anderen Körperschaften
- Vorbereitung und Einberufung von Versammlungen und Konferenzen;
- Vollzug der gefassten Beschlüsse und Behandlungen gestellter Anträge;
- Beschlussfassung über alle aus der Verbandskasse zu bestreitenden finanziellen Aufwendungen im Rahmen des Budgets;
- Einsetzung von Kommissionen

### **Art. 23**

Der Ausschuss tagt nach Bedarf und wird durch den Präsidenten einberufen Einberufung

### **Art. 24**

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus 3 bis maximal 5 Zusammensetzung

Mitgliedern:

- Präsidenten BGV
- Kassier
- Aktuar

Im weiteren konstituiert er sich selbst

#### **Art. 25**

Der Präsident und die übrigen Ausschuss-Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung für jeweils eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Amtsdauer

#### **Art. 26**

Der Präsident und ein Mitglied des Ausschusses führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweit. Im Rechnungswesen führt der Kassier Einzelunterschrift.

Unterschrift

#### **Art. 27**

Für seinen Arbeitsaufwand bezieht der Ausschuss eine im Budget festgesetzte Entschädigung.

Entschädigung

### 4. Rechnungsrevisoren

#### **Art. 28**

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Sie sind nach einem Unterbruch wieder wählbar. Die Revisoren haben die jährliche Rechnung zu prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Finanzen

## V. Finanzen

#### **Art. 29**

Die Einnahmen, die der BGV für seine Aufgaben benötigt, bestehen aus:

Beiträge

- Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- freiwilligen Beiträgen;
- Schenkungen.

### **Art. 30**

Die Beiträge der Kollektivmitglieder, basierend auf der Anzahl ihrer Mitglieder, werden alljährlich von den Delegiertenversammlung festgesetzt.

Die Beiträge der übrigen angeschlossenen Organisationen werden ebenfalls an der Delegiertenversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder des BGV sind beitragsfrei.

Festsetzung der Beiträgen

### **Art. 31**

Für die Verbindlichkeit des BGV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Verbindlichkeit

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 32**

Statutenänderungen sind den Vorständen der Sektionen spätestens mit der Einladung zur Delegiertenversammlung schriftlich zu unterbreiten. Mit einem Mehrheitsbeschluss der anwesenden Delegierten kann die Delegiertenversammlung die Statuten revidieren.

Statutenänderung

### **Art. 33**

Die Auflösung des BGV kann nur erfolgen, wenn mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten und zwei Drittel der vertretenen Sektionen sich dafür aussprechen. Bei einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Auflösung

**Art. 34**

Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die schriftlich durchgeführte Delegiertenversammlung vom 20. November 2020 in Kraft.

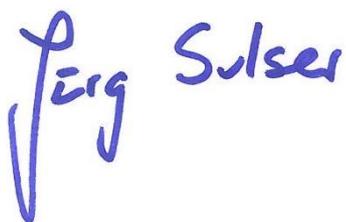
Inkrafttreten

Genehmigt durch die schriftlich durchgeführte Delegiertenversammlung vom 20. November 2020

Bezirksgewerbeverband Dielsdorf

Der Präsident:  
Jürg Sulser

Der Vizepräsident:  
Michael Ricklin

Handwritten signature of Jürg Sulser in blue ink, consisting of a stylized 'J' followed by 'ürg' and 'Sulser'.Handwritten signature of Michael Ricklin in black ink, featuring a stylized 'M' and 'R' followed by 'icklin'.